

halb mit der Bitte um Vertragshilfe nach der Verordnung vom 30. November 1939 beim Amtsgericht den Antrag, die Kündigung für inwirksam zu erklären und die ordentliche Kündigung auf die Dauer von zwei Jahren auszuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragte, die Vertragshilfe abzulehnen.

Das Amtsgericht gab dem Antrag der Antragstellerin statt. Die Antragsgegnerin hat mit Erfolg sofortige Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung ist, dem Antrag der Antragstellerin entsprechend, auf die Vorschriften der VHV vom 30. November 1939, RGBl. I S. 2329, gestützt.

Das Vertragshilfewesen ist für die Ostzone durch die Stundungsverordnung vom 3. Juli 1946, SVBl. 1947 S. 147, neu geregelt worden. Seitdem hat die VHV nur noch subsidiäre Bedeutung (vgl. die Anm. von Nathan in NJ 1948, S. 24).

Die Stundungsverordnung bestimmt in § 3 Ziff. 1, daß sie nicht gilt für Schulden gegenüber Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und anderen Geld- und Kreditinstituten. Das bedeutet, daß für derartige Schulden Vertragshilfe nicht gewährt werden darf. Für Hypotheken und Grundschulden macht die Stundungsverordnung keine Ausnahme, im Gegenteil ergibt sich aus ihrem § 4 Abs. 2 — wo die Zuständigkeit für Stundungsverfahren geregelt ist, die sich auf hypothekarisch oder durch Grundschuld gesicherte Ansprüche beziehen — daß sie auch auf solche Ansprüche Anwendung findet. Die Vorschriften der §§ 8, 8a der VHV über Regelung der Fälligkeit des Hypotheken- und Grundschuldkapitals sind deshalb als überholt anzusehen. Der sofortigen Beschwerde ist daher stattzugeben.

Ziffer VIII, Abs. 3 der DurchfB zur VO über die Währungsbestimmungen in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland vom 21. Juni 1948.

Zur Bedeutung des Begriffs „Verschulden“ im Sinne der Ziffer VIII der DurchfB vom 21. Juni 1948.

LG Greifswald, Urt. vom 25. August 1949 — S. 367/48.

Tatbestand:

Auf Grund einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung war die Beklagte verpflichtet, für die Zeit vom 25. März 1948 bis zum 31. Mai 1948 einen Betrag von 228,36 RM anteilige Bewachungskosten zu zahlen. Mit dem 31. Mai 1948 erlosch diese Vereinbarung. Die Beklagte wandte sich am 14. April 1948 an die Klägerin mit der Bitte um umgehende Mitteilung der Höhe ihres Anteils. Die Klägerin stellte diese Mitteilung in Aussicht. Die Klägerin hat den Betrag dann aber erst am 30. Juni 1948, also nach Inkrafttreten der Währungsreform der Beklagten mitgeteilt. Die Beklagte zahlte daraufhin ihren Anteil im Verhältnis 10 : 1.

Das Amtsgericht G. hat die Beklagte zur Zahlung von 20,55 DM nebst 4% Zinsen seit dem 23. September 1948 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der form- und fristgerecht eingelegten Berufung mußte in der Sache selbst der angestrebte Erfolg versagt bleiben. Das Amtsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen für eine Anwendung der Ziffer VIII, Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Währungsreform als gegeben angesehen. Der Einwand der Klägerin, daß sie nicht schuldhaft, d. h. weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe, greift nicht durch. Das „Verschulden“ im Sinne der Ziffer VIII, der Durchführungsbestimmung ist nach Ansicht der Zivilkammer ein anderes „Verschulden“ als dasjenige des BGB. Das „Verschulden“ im Sinne von Ziffer VIII Abs. 3 entspricht mehr dem Begriff „Verursachen“, d. h. im Sinne von Ziffer VIII, Abs. 3 der Durchführungsbestimmung zur Währungsreform ist ein Schaden dann verschuldet worden, wenn eine Partei auf Grund ihrer Handlungsweise in dem betreffenden Fall ihn hervorgerufen oder ermöglicht hat. Dies bedeutet nicht, daß die betreffende Partei den Eintritt des Schadens bewußt und gewollt oder aber durch Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt hat. Daß der Schaden durch die

filägerin „verschuldet“, d. h. „verursacht“ worden ist, hat das Amtsgericht mit zutreffender Begründung, der sich die Berufungskammer anschließt, bereits ausgeführt.

Begründet war dagegen die Anschlußberufung. Das Amtsgericht hat offenbar übersehen, daß der im Verhältnis 10 : 1 abgewertete Betrag schon von der Beklagten gezahlt und nicht mehr im Zahlungsbefehl geltend gemacht worden ist. Insoweit mußte also das Urteil I. Instanz abgeändert und die Klage in voller Höhe abgewiesen werden.

Anmerkung

Dem Urteil ist im Ergebnis beizutreten, jedoch ist seine Begründung abwegig und erschöpft das Problem ir., keiner Weise. Es geht um die Frage, ob ein Gläubiger für eine vor der Währungsreform bewirkte Leistung auch dann volle Zahlung in neuer Währung verlangen kann, wenn er dem ausdrücklichen Verlangen des Schuldners nach Bekanntgabe der Höhe der Schuld nicht rechtzeitig entsprochen hat und deshalb die Schuldtilgung vor der Währungsreform unterblieben ist. Der Schuldner wird in solchen Fällen die Vollzahlung mit der Begründung verweigern, daß dem Gläubiger hierdurch ein ungerechtfertigter Währungsgewinn zufließen würde, weil er für seine Leistung Reichsmark auf gewendet hatte. Im übrigen ist bekannt, daß vor der Währungsreform nicht selten die Absicht bestanden hat, die Entgegennahme fälliger Geldbeträge zu umgehen, um möglichst viel Außenstände in die neue Währung überzuleiten. Bei der Entscheidung solcher Differenzen ist von der Tendenz der Währungsgesetzgebung auszugehen, die eine Cäsar in den laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten vermeiden und die Verpflichtungen so behandeln will, als hätte keine Währungsreform stattgefunden¹⁾. Der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten zum vollen Nennwert muß jedoch eine Ausnahme erfahren, wenn der Gläubiger durch ein ohne die bevorstehende Währungsreform vermutlich nicht an den Tag gelegtes Verhalten die Fortdauer der Verbindlichkeit herbeigeführt und sich dadurch einen Vorteil verschafft hat, den er normalerweise, d. h. ohne dieses Verhalten, nicht gehabt hätte²⁾. Solche einen Sonderfall herbeiführende Manipulationen will das Gesetz treffen, wenn in Abschnitt VIII, Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen die Umwertung im Verhältnis 10 : 1 für den Fall angeordnet wird, daß durch „Verschulden des Gläubigers“ fällige Verbindlichkeiten vor der Währungsreform nicht mehr erfüllt werden konnten.

Dieser Absicht des Gesetzgebers entspricht es aber nicht, wenn — wie es das erkennende Gericht im vorliegenden Fall getan hat — der Begriff „Verschulden“ im Sinne von „Verursachen“ ausgelegt wird. Auch derjenige Gläubiger, den der Schuldner in der Hoffnung auf eine Abwertung der Verbindlichkeit nicht nach der Höhe des geschuldeten Betrages fragt, hat durch die Nichtausstellung der Rechnung mit einer Ursache dafür gesetzt, daß die Verbindlichkeit nicht mehr vor der Währungsreform getilgt wurde. Diese Forderung gleichfalls 10 : 1 umzuwerten, wäre im Hinblick auf die diesbezügliche Spekulation des Schuldners offensichtlich ungerechtfertigt. Es kann daher nicht jede vom Gläubiger gesetzte Ursache im Sinne des Kausalzusammenhangs, die mit zur Nichterfüllung einer Verbindlichkeit vor der Währungsreform beitrug, wie z. B. das Zurückhalten einer nicht angemahnten Rechnung, zu einer Umwertung des Anspruchs führen, sondern nur ein zu mißbilligendes Verhalten des Gläubigers (= Verschulden). Die vom LG vor genommene Gleichsetzung der Begriffe „Verschulden“ und „Verursachen“ verbietet sich auch aus terminologischen Gründen. Der Unterschied zwischen Verschulden und Verursachen ist für unser Rechtssystem derart grundlegend, daß man selbst bei einem notgedrungen überstürzt erlassenen Gesetzgebungswerk nicht annehmen kann, daß der Gesetzgeber die zu den Grundbegriffen unserer juristischen Terminologie gehörenden Begriffe „Verschulden“ und „Verursachen“ nicht präzise und im streng technischen Sinne verwendet hat und statt „Verschulden“ eigentlich „Verursachen“ (z. B. „Verhalten“) meinte.

Bei unbestimmter Höhe der Zahlungsverpflichtung stellt die Angabe des Schuldbetrages eine zur Bewirkung der Leistung notwendige Handlung des Gläubi-

¹⁾ Nathan, NJ 1948, S. 158

²⁾ So auch Wünschmann, JR 1948, S. 241.